

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2015

Nr. 2015/1976

Nuglar-St. Pantaleon: Erschliessungsplanung Hubmattstrasse (Simmenweg bis Winkelstrasse) und Änderung des Bauzonenplanes (Zonenanpassung Huebmatt/Winkel)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung Hubmattstrasse (Simmenweg bis Winkelstrasse) und die Änderung des Bauzonenplanes (Zonenanpassung Huebmatt/Winkel) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Erschliessungsplanung Hubmattstrasse (Simmenweg bis Winkelstrasse) und die Änderung des Bauzonenplanes (Zonenanpassung Huebmatt/Winkel) dienen einer zweckmässigen bautechnischen Erschliessung des Gebietes Hubmatt. Mit einer vorgängigen Baulandumlegung wurden die notwendigen Strassenflächen ausgeschieden, die im Bau- und Strassenlinienplan bereits berücksichtigt sind.

Die Planung umfasst den Erschliessungsplan Hubmattstrasse (Simmenweg bis Winkelstrasse), die Änderung des Bauzonenplanes (Zonenanpassung Huebmatt/Winkel) sowie weitere Pläne zur Orientierung.

Die GEP-Anpassung wird durch das Amt für Umwelt in einem separaten Beschluss behandelt und ist somit nicht Bestandteil der nachfolgenden Beschlüsse.

Die Pläne wurden vom Gemeinderat am 16. Februar 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage ist vom 2. März 2015 bis 31. März 2015 erfolgt. Während dieser Zeit sind 2 Einsprachen eingegangen. Diese wurden jedoch nach Einspracheverhandlungen von den Einsprechenden zurückgezogen, was der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Juli 2015 zur Kenntnis nahm. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Erschliessungsplanung Hubmattstrasse (Simmenweg bis Winkelstrasse) und die Änderung des Bauzonenplanes (Zonenanpassung Huebmatt/Winkel) der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.4 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Dezember 2015 den Plan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.5 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/LL) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. BZP (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Dorneck, Amtshaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. BZP (später)
 Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Dossier (später)
 und mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Erschliessungsplanung Hubmattstrasse [Simmenweg bis Winkelstrasse] und Änderung des Bauzonenplanes [Zonenanpassung Huebmatt/Winkel])